Paderborner Volksblaff

für Stadt und Land.

Nro. 68.

Paderborn, 7. Juni

Das Paderborner Bolfsblatt erscheint vorläufig wöchentlich dreimal, am Dienstag, Donnerstag und Samstag. Der vierteljährige Abonnementspreis beträgt 10 Sgr., wozu für Auswärtige noch der Poftauff blag von 21/2 Sgr. hinzukommit. Anzeigen jeder Urt finden Aufnahme und wird die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 1 Sgr. berechnet,

Hebersicht.

Entwurf ber Reichsverfassung.
Berlin (das provisorische Schiedsgericht; Beitritt zur oktronirten Reichsverfassung; Wahlgeset; preußische Armee); Franksurt (Babische Grenze; Beichsminister Gravell abgetreten); Paderborn (Erklarung des Piusstereins zu Köln); Düsseldorf (Belagerungszustand); Stuttgart (Anstunft von Reichstagsabgeordneten); Darmstadt (König von Würtemberg); München (Protest); Wien (der Kaiser; Ungarn).
Schleswig-Holftein.
Frankreich. Paris (neues Ministerium.)

Entwurf

(von der preußischen, fachfischen und hannoverschen Regierung projectirten)

Verfassung des deutschen Reiches.

(Bemerkung: Die mit ber beutschen Reicheversaffung gleichlautenben Ba-ragraphen find meistens wegeglaffen. Diejenigen Stellen und Worte, Die sich nur in ber preußischen Vorlage befinden, sind gesperrt gebruckt; Die ans berslautenben Bestimmungen ber beutschen Reicheversaffung sind zwischen Rlammern gefest.)

Abschnitt I. Das Reich.

Art. I. S. 1. Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete Derjenigen Staaten Des bisherigen deutschen Bundes, welche die Reichsverfassung anerkennen. Die Festsehung des Berhältnisses Desterreichs zu dem deutschen Reiche bleibt gegenseitiger Verständigung vorbehalten. (Die Festsehung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.) (§. 2 und 3 gleichsautend.) §. 4. Abgesehen von der herritst bestehenden Rerhindungen deutscher und nichtbeutscher den bereits bestehenden Berbindungen deutscher und nichtdeutscher Lander foll fein Staatsoberhaupt eines nichtdeutschen Landes gugleich zur Regierung eines deutschen Landes gelangen, noch darf ein im Reiche (in Deutschland) regierender Fürft, ohne seine deutsche Regierung abzutreten, eine fremde Krone annehmen. (8.5 gleichlautend.)

Abschnitt II.

Art. I. § 6. Die Reichsgewalt (ausschließlich) übt dem Auslande gegenüber die völkerrechtliche Vertretung des Reiches (Deutschlands) und der einzelnen deutschen Staaten aus. Reichsgewalt stellt die Reichsgesandten und die Consuln an. führt den diplomatischen Verkehr, schließt die Bundnisse und Versträge mit dem Auslande, namentlich auch die Handels und Schiffahrtsverträge, sowie die Auslieferungsverträge ab. Sie ordenet alle völkerrechtlichen Maßregeln an. S. 7. Die einzelnen deutschen Regierungen haben ihr wicht des Regier Gentlichen Regierungen haben ihr wicht des Regier deutschen Regierungen haben ihr (nicht das) Recht, ständische Gesandte zu empfangen oder solche zu halten, auf die Reichsgewalt übertragen. — Auch werden (dürsen) dieselben keine besondern Consuln halten. Die Consuln fremder Staaten erhals ten ihr Exequatur von der Reichsgewalt. - Die Abfendung von Bevollmächtigten an den Reichsvorftand oder andere dent iche Regierungen (das Reichsoberhaupt) ift den einzelnen Regierungen unbenommen. S. 8. Die einzelnen deutschen Re-gierungen sind befugt, Verträge mit andern deutschen Regierungen abzuschließen. — Ihre Besugniß zu Verträgen mit nichtdeutschen Regierungen beschränft sich auf Gegenstände, welche nicht der Zuständigkeit der Reichsgewalt zugewiesen sind (des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei.) S. 9 Alle Bertrage nicht rein privatrechtlichen Inhalts, welche eine deutsche Regierung mit einer andern deutschen oder nichtdeutschen abschließt, find der Reichegewalt zur Kenntnifinahme und, insofern Das Reichsintereffe dabei betheiligt ift, zur Bestätigung vorzulegen.

Urt. II. S. 10. Der Reichsgewalt ausschließlich steht das Recht des Krieges und Friedens zu. Urt. III. S. 11. 3m Kriege oder in Fallen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden steht der Reichsgewalt die gesammte bewaffnete Macht des Reiches (Dentschlands) zur Verfügung. S. 12. Das Reichsbeer besteht aus der jum Zwecke des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten. Starte und Beschaffenheit des Reichsheeres wird durch das Wefet über die Behrverfaffung beftimmt.) - Diejenigen Staaten, welche weniger als 500,000 Einwohner haben, sind durch die Reichsge-walt zu größeren militärischen Ganzen (welche dann unter der un-mittelbaren Leitung der Reichsgewalt stehen) zu vereinigen oder einem angrenzenden größeren Staate anzuschließen. — Ueber Die Bedingungen folder Zusammenlegung haben sich die betreffenden Regierungen (Die naberen Bedingungen einer folchen Bereinigung find in beiden Fallen durch Bereinbarung der betheiligten Staaten) unter Bermittelung und Geneh-migung der Reichsgewalt zu vereinbaren (festzustellen). §. 13. Die Reichsgewalt (ausschließlich) hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung (und die Organisation) und überwacht die Durchführung derselben in den einzelnen Staaten durch sortbauernde Controle. Den einzelnen Staaten steht die Ausbilsenschließen der Geschließen der Mostidung ihres Kriegswesens auf Grund der Reichsgesete, der Wehrberfassung und in den Grenzen der nach §. 12 abgeschlossenen Bereinbarung zu; (und der Anordnungen der Reichsgewalt und beziehungsweise in den Grenzen der nach §. 12 getroffenen Bereinbarungen gu;) fie haben die Berfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach S. 11 fur den Dienst des Reiches in Anspruch genommen wird. §. 14. Der von der Reichsgewalt ernannte Feldherr und dicjenigen Generale, welche von diefem zum felbitftandigen Commando einzelner Corps bestimmt werben, fowie die Gouverneure, Commandanten und höheren Fc-ftungsbeamten der Reichsfestungen, leisten dem Reichsvorstande und der Reichsverfassung den Eid der Treue. (§ 14. In den Fahneneid ist die Berpflichtung Bur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfaffung an erster Stelle aufzunehmen.) (§ 15 gleichlautend.) S. 16. Ue-ber eine allgemeine für das ganze Reich (ganz Deutschland) gleiche Wehrverfaffung ergebt ein besonderes Reichsgeset. S. 17. Die Besetung der Befehlshaberftellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Contingenten bis gu den diefen Contingenten entiprechenden Graden, ift den betreffenden Regierungen überlaffen; nur wo die Contingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt find, ernennt die Reichs-gewalt nnmittelbar die Befehlshaber diefer Corps, infofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennung 8= befugniß einer der betheiligten Regierungen liegt. (§. 17. Den Regierungen der einzelnen Staaten bleibt die Ernennung der Beschlichaber und Offiziere ihrer Truppen, soweit deren Stärfe sie erheischt, überlassen. Für die größeren militärisschen Ganzen, zu denen Truppen mehrerer Staaten vereinigt sind, ernennt die Reichsgewalt die gemeinschaftlichen Beschlöhaber.) Für den Krieg ernennt die Reichsgewalt die commandirenden Gezwarzle der auf den perichieden en Kriegestheatern anschle nerale der auf den verschiedenen Rriegstheatern openerale der auf den verschteden en Kriegstheatern operiren den felbstständigen Corps, (der selbstständigen Corps, sowie das Personale der Hauptquartiere.) (§. 18 und 19 gleichstautend.) Art. IV. § 20. (§. 20 gleichslautend). §. 21. Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Anstalten und Einrichtungen. — Es steht ihr zu, die betreffenden Staaten zu geshöriger Unterhaltung derseiben anzuhalten (auch dieselben aus den Mitteln des Reiches zu vermehren und zu erweitern). §. 22.